

# Kreisprimarschule Chrüzlibach

## Satzungen des Schulverbandes



## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Träger, Name	3
§ 2	Sitz / Standorte	3
§ 3	Zweck	3
§ 4	Beitritt weiterer Gemeinden	3
§ 5	Nichtverbandsgemeinden	3
§ 6	Haftung	3
<b>II.</b>	<b>Schulanlagen</b>	
§ 7	Eigentumsverhältnisse	3
§ 8	Mitbenützung, Mietgebühr	3
<b>III.</b>	<b>Betrieb</b>	
§ 9	Betriebskosten	3
§ 10	Gemeindebeiträge	4
§ 11	Finanz- und Rechnungswesen	4
<b>IV.</b>	<b>Organisation</b>	
§ 12	Organe	4
<b>V.</b>	<b>Verbandsvorstand</b>	
§ 13	Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Einberufung der Sitzungen	4
§ 14	Aufgaben, Befugnisse	5
§ 15	Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden	5
<b>VI.</b>	<b>Kreisschulpflege</b>	
§ 16	Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit	5
§ 17	Aufgaben, Befugnisse	5
<b>VII.</b>	<b>Schulleitung</b>	
§ 18	Zusammensetzung	6
§ 19	Aufgaben, Befugnisse	6
<b>VIII.</b>	<b>Kontrollstelle</b>	
§ 20	Zusammensetzung, Wahl	6
§ 21	Aufgaben	6
<b>IX.</b>	<b>Rechnungsführung</b>	
§ 22	Allgemeines	6
§ 23	Aufgaben	6
<b>X.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 24	Öffentliche Auflage	6
§ 25	Auskunftsrecht	6
§ 26	Antragsrecht / Initiativrecht	7
§ 27	Referendumsrecht	7
§ 28	Vertretung Zeichnungsberechtigung	7
<b>XI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§ 29	Austritt	7
§ 30	Satzungsänderungen	8
§ 31	Auflösung	8
§ 32	Anhang	8
§ 33	Inkrafttreten	8
§ 34	Frühere Vereinbarungen	8

## I. Allgemeines

- |  |  |                                    |
|--|--|------------------------------------|
| § 1  | Die Einwohnergemeinden Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rekingen, Rümikon und Wislikofen, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt, schliessen sich unter dem Namen „Kreisprimarschule Chrüzlibach“ gestützt auf <ul style="list-style-type: none"><li>– § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980</li><li>– § 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978</li><li>– § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981</li></ul> zu einem Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss den nachstehenden Satzungen zusammen. | <b>Träger, Name</b>                |
| Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. |  |                                    |
| § 2  | Der Schulverband hat seinen Sitz in Rekingen mit Standorten Rekingen und Wislikofen. Werden die gesetzlichen Grundlagen für die Führung eines Schulstandorts (gemäss Ziffer 1 Anhang) nicht mehr erfüllt wird dieser geschlossen. Die betroffenen Kinder werden in den verbleibenden Standort überführt.   | <b>Sitz / Standorte</b>            |
| § 3  | Der Schulverband bezweckt die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens für die Verbandsgemeinden.   | <b>Zweck</b>                       |
| § 4  | Weitere Gemeinden können mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderäte aus den Verbandsgemeinden dem Verband beitreten.   | <b>Beitritt weiterer Gemeinden</b> |
| § 5  | Weitere Gemeinden können von den Dienstleistungen des Schulverbandes Gebrauch machen, ohne dass sie diesem beitreten. Die Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln.  | <b>Nichtverbands-gemeinden</b>     |
| § 6  | Für alle Verbindlichkeiten des Schulverbandes haftet dieser als selbständige öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden im Verhältnis der Anzahl Schüler der letzten 5 Jahre. Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch.  | <b>Haftung</b>                     |

## II. Schulanlagen

- |     |   |                                |
|-----|---|--------------------------------|
| § 7 | Die Schulanlagen bleiben im Eigentum und somit in Verfügungsgewalt der Standortgemeinden.<br>Die Standortgemeinden sind verpflichtet, Schulraum zu planen, zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass dieser für den Schulbetrieb verfügbar ist und zudem angemessen unterhalten wird. | <b>Eigentumsverhältnisse</b>   |
| § 8 | Für die Benützung der Schulräume und Anlagen durch die Kreisprimarschule Chrüzlibach stellt der Eigentümer dem Verband per 30. Juni des Kalenderjahres Rechnung.<br>Die Miete richtet sich nach der Kantonalen Schulgeldverordnung.   | <b>Mitbenützung Mietgebühr</b> |

## III. Betrieb

- |     |  |                       |
|-----|--|-----------------------|
| § 9 | Die Betriebskosten (inklusive allfällige) Schülertransportkosten trägt der Schulverband. Der Transport ist soweit als möglich mit den ÖV zu organisieren. Sondertransportkosten werden solidarisch von allen Gemeinden getragen. | <b>Betriebskosten</b> |
|-----|--|-----------------------|

§ 10 Die rechnungsführende Stelle des Schulverbandes stellt im Kalenderjahrs den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge an die Schulkosten aufgrund der Budgetzahlen in Rechnung. Ein Ertrags- und Aufwandüberschuss aus der jeweiligen Jahresrechnung wird im nächsten Budget berücksichtigt. Die Gemeindebeiträge berechnen sich pro Schüler wie folgt:

**Gemeindebeiträge**

- Nettoaufwand geteilt durch Gesamtzahl Schüler  
(Stichtag Schuljahresbeginn)

Bis am 31. August des Zahlungsjahres meldet der Verband den Gemeinden die mutmasslichen Verbandskostenbeiträge zur Budgetierung des Folgejahres.

Für Schüler von Gemeinden, die nicht dem Schulverband angehören, werden mindestens die gleichen Schülerbeiträge wie für die Verbandsgemeinden verrechnet.

§ 11 Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Finanz- und  
Rechnungswesen**

#### **IV. Organisation**

§ 12 Die Organe des Verbandes sind:

**Organe**

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| a) der Vorstand         | 1 Mitglied pro Verbandsgemeinde                            |
| b) die Kreisschulpflege | 3 Mitglieder aus den<br>Verbandsgemeinden                  |
| c) die Kontrollstelle   | entspricht jener des Gemeinde-<br>verbandes Verwaltung2000 |

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht derjenigen der Gemeindebehörden und Kommissionen.

#### **V. Vorstand**

§ 13 Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden wählt ein Mitglied aus dem Gemeinderat in den Vorstand.

**Zusammensetzung  
Wahl  
Konstituierung  
Beschlussfähigkeit  
Einberufung der  
Sitzungen**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Das Aktuarat kann einer aussenstehenden Person ohne Stimmrecht übertragen werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, wenn dieser nicht anwesend oder im Ausstand ist, der Vizepräsident den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt unter Beilage der Traktandenliste und der entsprechenden Dokumente spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Präsidenten oder die Mehrheit der Mitglieder. Die an der Sitzung gefassten Beschlüsse werden den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mitgeteilt.

- § 14 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Aufgaben  
Befugnisse**
- a) Beschlussfassung des Budgets
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung darüber
  - c) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes zuhanden der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden (§ 31)
  - d) Festsetzung der Entschädigung der Rechnungsführung und des Schulsekretariats.
  - e) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 15).
  - f) Die Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden

Die Entschädigung des Vorstandes und der Kreisschulpflege erfolgt analog dem Entschädigungs- und Spesenreglement des Gemeindeverbandes Verwaltung 2000.

- § 15 Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:
- Erfordernis der  
Zustimmung der  
Gemeinden**
- a) Änderung der Satzungen und des Anhangs, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden haben
  - b) Beschlüsse des Vorstandes, welche die Aktivierungsgrenze gemäss Finanzverordnung überschreiten (Stand per 1.1.2015 gemäss §5 FV Fr. 50'000.--) sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.--.
  - c) Auflösung des Gemeindeverbandes

Ein Geschäft gilt grundsätzlich als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt hat.

## VI. Kreisschulpflege

- § 16 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wählen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte ihre Kreisschulpfleger. Dazu bilden alle Verbandsgemeinden zusammen einen Wahlkreis.
- Zusammensetzung  
Wahl  
Konstituierung  
Einberufung der  
Sitzungen  
Beschlussfähigkeit**

Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder die Mehrheit der Mitglieder. Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, wenn dieser nicht anwesend oder im Ausstand ist, der Vizepräsident den Stichentscheid.

- § 17 Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere die strategische Führung des Verbandes und die vom Schul- und Gemeindegesetz sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben.
- Aufgaben  
Befugnisse**

Die Anstellung des Schulleiters, des Schulsekretärs, der Lehrkräfte, des Schulsozialarbeiters sowie weiterer Angestellter erfolgt durch die Kreisschulpflege.

## **VII. Schulleitung**

- § 18 Die Schulleitung wird von der Kreisschulpflege angestellt.
- § 19 Der Schulleitung obliegt die operative Führung der Kreisschule im Auftrag der Kreisschulpflege.
- Die Kreisschulpflege regelt die Aufgaben und Verantwortung der Schulleitung in einem Pflichtenheft.

**Zusammensetzung**

**Aufgaben  
Befugnisse**

## **VIII. Kontrollstelle**

- § 20 Die Kontrollstelle entspricht jener des Gemeindeverbandes Verwaltung2000
- § 21 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet dem Vorstandsvorstand Bericht und Antrag.

**Zusammensetzung  
Wahl**

**Aufgaben**

## **IX. Rechnungsführung**

- § 22 Die Rechnungsführung der Kreisschule wird der Verwaltung2000 übertragen.
- Die Kosten der Rechnungsführung gehen zulasten des Verbandes.
- Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verband ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen

**Allgemeines**

- § 23 Dem Rechnungsführer obliegen folgende Aufgaben:
- a) Führung der Rechnung nach den Grundsätzen für das Rechnungswesen der Gemeinden
  - b) Mitwirkung und Beratung bei der Erstellung des Budgets und Erstellung der Jahresrechnung mit Verteilschlüssel
  - c) Beratung der Kreisschulpflege, der Schulleitung und des Vorstandsvorstandes.

**Aufgaben**

## **X. Allgemeine Bestimmungen**

- § 24 Budget, Betriebsrechnung sowie Rechenschaftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.
- Offizielles Publikationsorgan ist „Die Botschaft“.
- § 25 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können auf schriftliche Anfrage hin vom Vorstandsvorstand Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird.

**Öffentliche Auflage**

**Auskunftsrecht**

- § 26 Das Recht, einen schriftlichen Antrag über ein bestehendes Geschäft oder einen bestehenden Gegenstand an den Vorstand zu stellen haben:
- Antragsrecht /  
Initiativrecht**
- a) Die Kreisschulpflege
  - b) Die Schulleitung
  - c) Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde
  - d) Gemeinsam mindestens 50 der im Verbandsgebiet wohnenden Stimmberechtigte.

Eine Initiative betreffend einem neuen Geschäft oder eines neuen Gegenstandes kann von mindestens 5% der im Verbandsgebiet wohnenden Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 77b Gemeindegesetz).

Das beantragte Geschäft oder der beantragte Gegenstand muss in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen.

Eine Vertretung der Antragstellenden bzw. der Initianten kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

- § 27 Folgende Beschlüsse des Vorstandes unterstehen dem fakultativen Referendum:
- Referendumsrecht**
- Budget und Rechnung
  - Satzungsänderungen
  - Erlass und Änderungen von Reglementen

wenn dies von 10% der Stimmberechtigten der Verbands-gemeinden innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung, verlangt wird.

- § 28 Die Vertretung des Vorstandes obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
- Vertretung  
Zeichnungs-  
berechtigung**
- Die Vertretung der Kreisschulpflege obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
- Sowohl im Vorstand wie in der Kreisschulpflege ist die Zeichnungsberechtigung „kollektiv zu zweien“ des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstands- resp. Kreisschulpflegemmitglied verbindlich.

## **XI. Schlussbestimmungen**

- § 29 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten.
- Austritt**
- Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam.
- Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

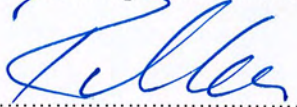
- |      |  |                                   |
|------|--|-----------------------------------|
| § 30 | Satzungsänderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (§15) erfordern die Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.   | <b>Satzungs-<br/>änderungen</b>   |
|      | Satzungsänderungen rein formeller Natur und ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen können vom Verbandsvorstand beantragt und von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden mit einfachem Mehr beschlossen werden.              |                                   |
| § 31 | Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978. Die Aufteilung des Vermögens erfolgt nach Anzahl Schüler der letzten 5 Jahre.                            | <b>Auflösung</b>                  |
| § 32 | Weitere Bestimmungen wie z.B. allfällige Übergangsbestimmungen, werden im Anhang geregelt.   | <b>Anhang</b>                     |
| § 33 | Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau in Kraft. Der Betrieb wird per Schuljahr 2016/17 aufgenommen. | <b>Inkrafttreten</b>              |
| § 34 | Alle früheren Vereinbarungen der Vertragsgemeinden über die Führung des Kindergartens und der Primarschule werden durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.  | <b>Frühere<br/>Vereinbarungen</b> |

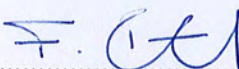


## Gemeindeversammlungen

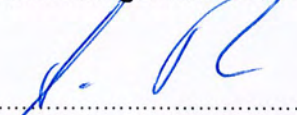
Die Satzungen des Schulverbandes Kreisprimarschule Chrüzlibach wurden durch die Gemeindeversammlungen wie folgt genehmigt:

### Einwohnergemeindeversammlung Baldingen am 27. November 2015

  
.....  
René Meier, Gemeindeammann

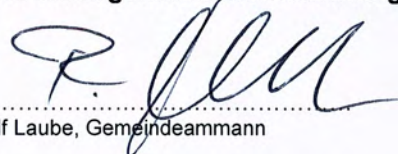
  
.....  
Frank Reinhardt, Gemeindeschreiber

### Einwohnergemeindeversammlung Böbikon am 25. November 2015

  
.....  
Adrian Thoma, Gemeindeammann

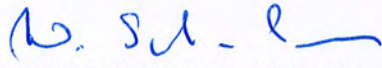
  
.....  
Frank Reinhardt, Gemeindeschreiber

### Einwohnergemeindeversammlung Mellikon am 20. November 2015

  
.....  
Rolf Laube, Gemeindeammann

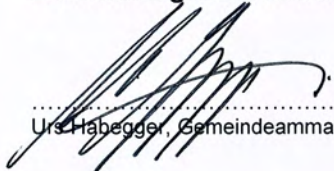
  
.....  
Karin Engel, Gemeindeschreiberin

### Einwohnergemeindeversammlung Rekingen am 4. Dezember 2015

  
.....  
Werner Schumacher, Gemeindeammann

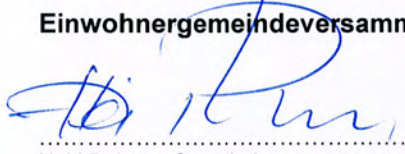
  
.....  
Marion Marty, Gemeindeschreiberin

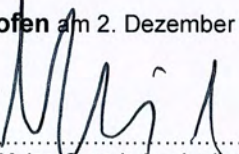
### Einwohnergemeindeversammlung Rümikon am 4. Dezember 2015

  
.....  
Urs Habegger, Gemeindeammann

  
.....  
Karin Engel, Gemeindeschreiberin

### Einwohnergemeindeversammlung Wislikofen am 2. Dezember 2015

  
.....  
Heiri Rohner, Gemeindeammann

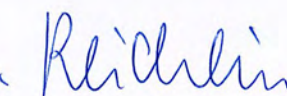

  
.....  
Andi Meier, Gemeindeschreiber

## Genehmigungsvermerk Kanton

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, gemäss §75 Gemeindegesetz.

Aarau, 11. März 2016



## **A Anhang**

### **1. Schulstandorte:**

Die Kinder der Gemeinden Baldingen, Böbikon und Rekingen besuchen den Kindergarten und die Schule am Standort Rekingen. Die Kinder der Gemeinden Mellikon, Rümikon und Wislikofen besuchen den Kindergarten sowie die 1. und 2. Klasse in Wislikofen, ab der 3. Klasse besuchen auch sie den Standort Rekingen. Ausnahmen auf Antrag der Eltern können von der Kreisschulpflege bewilligt werden.  
Der Verbandsvorstand und die Kreisschulpflege prüfen die Möglichkeit für einen zentralen Primarschulstandort.

### **2. Mobilien**

Die vorhandenen Mobilien wie Computer, Schulbänke, Stühle und Lehrerpulte werden dem Verband unentgeltlich übertragen.

### **3. Betriebskosten**

Die Betriebskosten werden gemäss Satzungen berechnet. Mutationen werden nicht berücksichtigt.

### **4. Anpassung der Anhänge**

Über zukünftige Anpassungen des Anhanges entscheidet der Verbandsvorstand sofern die Anpassung keine erhebliche finanzielle Auswirkung (vgl. §30) bewirkt.

(Version November 2015)

## **B Übergangsbestimmungen**

### **1. Mitglieder der Schulpflege**

Mit Start des neuen Verbandes Chrüzlibach bleiben die gewählten Schulpfleger der Mitgliedgemeinden Baldingen, Böbikon, Rekingen (Chrüzlibachtal), sowie Mellikon, Rümikon, Wislikofen (Belchen) bis Ende der Amtsperiode 2014/2017 im Amt.

Nach Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse von Ende 2015 sind die aktuell gewählten Schulpfleger der Verbandsgemeinden ermächtigt, die Anstellungen gemäss § 17 Abs. 2 für das Schuljahr 2016/2017 vorzunehmen.

Auf die Amtsperiode 2018/2021 hin wird die Schulpflege auf 3 Mitglieder reduziert (siehe § 12). Vorzeitig austretende Mitglieder werden bis zum Bestand von 3 Mitgliedern nicht ersetzt.

### **2. Budget 2016**

Die Schulpflegen und Finanzverwaltungen erarbeiten das Budget 2016 zu Handen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Den Verbandsgemeinden wird rechtzeitig das Budget resp. die Betriebskostenbeiträge unterbreitet für die Traktandierung an der Wintergemeindeversammlung.

(Version November 2015)